



# Freitod und Sterbehilfe

von Gerard Radnitzky



Freitod ist immer noch tabu und Sterbehilfe wird immer noch in der BRD kriminalisiert, entgegen der Rechtsauffassung breiter Bevölkerungskreise und entgegen den Grundprinzipien der Freiheit. Gerard Radnitzky nähert sich dem Thema theoretisch in Teil A seines Beitrages. Der nur an praktischen Folgerungen, weniger wissenschaftlich interessierte Leser kann in Teil B einsteigen, um zu erfahren, wer für die Kriminalisierung von Selbstbestimmung und freiwilliger Nächstenhilfe verantwortlich ist und wer auf der Seite der Freiheit bei diesem heiklen Thema steht.

## A. Philosophie

Der Essay befasst sich mit der Welt der (noch) Lebenden. „Mein Tod“ ist kein Ereignis meines Lebens. Es ist unmöglich, sich seinen eigenen Tod vorzustellen, da ein „Sich-vorstellen“ einen Beobachter voraussetzt. Wer mehr über den Tod wissen will, dem empfehle Ich die Weisen unter den Philosophen, wie Demokrit, Epikur, Lucretius, Seneca, Montaigne, David Hume („Of Suicide“) und Gerd Habermanns *Thanatodicee*.

### 1. Die Grundfreiheit zu leben

Man spricht von einem „Recht auf Leben“. Der Ausdruck „Recht“ wird jedoch so mißbraucht, dass man ihn am besten vermeidet. Um in der allgemeinen Konfusion festen Boden unter den Füßen zu bekommen, muss man sich dem logisch-philosophischen Problem des Themas zuwenden (Abschn. A). Aus der Problemlösung

gewinnt man die für eine *tour d’horizon* der Staaten notwendige Perspektive (Abschn. B).

### 2. Freiheiten und Rechte

Eine *Freiheit* (*liberty*) impliziert lediglich die Verpflichtung zum Unterlassen: Sie verlangt von allen – auch vom Staat – hier keine Dienstleistungen aufzudrängen. Ein *Recht* auferlegt jemandem die Verpflichtung, zu Gunsten des Rechtsinhabers etwas Bestimmtes zu tun. Gegen eine Freiheit können die Herrschenden verstoßen, aber sie können sie dadurch ebenso wenig abschaffen wie der Dieb durch den Diebstahl die Institution des Eigentums abschaffen kann. Ein Recht können die Herrschenden aber wieder aufheben.

### 3. Die Grundfreiheit des Lebens

Die Freiheit zu leben, wird allgemein anerkannt; Ausnahmen bilden Not-

wehr und staatliche Hinrichtung. Aber selbst eine universelle Anerkennung wäre moralisch nicht entscheidend.

*Wie kann man die Freiheit zu leben legitimieren?*

Das Naturrecht ist untauglich – auf wen sollte man sich berufen, Gott Vater, Mutter Natur oder auf die neue Gottheit „die Gesellschaft“? Ein tragfähiges Legitimationsargument lässt sich aber auf die Tatsache gründen, dass der Mensch in verschiedenen Gemeinschaften lebt und diese sich wiederum in einer überlagerten Sozialordnung befinden.

### 4. Die beiden Grundregeln

Die Regel „Es ist alles erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist“ ist das Signet einer freien Gesellschaft (*F*). „Es ist alles verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist – und das Erlaubte ist obligatorisch, ist ‘Pflicht’, ist die Grundregel der unfreien Gesellschaft (*U*). Da es in *U* keine freie Entscheidung gibt, können wir den Typus zunächst ignorieren. In *F* gilt: eine Handlung ist frei, so lange gegen diesen Handlungstyp kein gültiger Einwand vorliegt. Bis dahin gilt sie als zulässig. Wer gegen eine bestimmte Handlung Einwände erhebt, der muss angeben, was ihr im Wege steht. In der Praxis sind die in einer Gesellschaft relevanten Verbote niemals alle explizit, und es gibt auch mit inoffiziellen Sanktionen (wie z. B. Ostrazismus) bewehrte Verbote. Kurz, die in der Praxis relevante Verbotsliste ist abzählbar unendlich.

Für den Gesetzgeber stellt sich das Problem: Ist es rational, demjenigen die *Beweislast* aufzuerlegen, der behauptet, eine bestimmte Handlung sei



zulässig – oder dem Widersprecher? Wenn die Liste der „Verbote“, „Hindernisse“, abzählbar unendlich ist, dann ist der Einwand des Widersprechers nicht falsifizierbar. Wenn man vom Handlungswilligen verlangte, den Einwand des Widersprechers zu widerlegen, verlangte man etwas, was *logisch* unmöglich ist (Radnitzky 2001a). Damit haben wir ein Argument „pro libertate“ angedeutet, das weder ein Werturteil enthält, noch eine Präferenz für die freie Gesellschaft voraussetzt.

### 5. Grundfreiheit des Lebens

Die Beweislast trägt also derjenige, welcher der Behauptung: „Ich darf weiterleben, solange Ich will, und Ich darf mein Leben beenden, wenn und wann Ich das will“ widerspricht. Die einzige Verpflichtung, welche die Freiheit des Lebens anderen auferlegt, ist ja, sich aus diesem Bereich herauszuhalten. Der erste Teil der Behauptung verliert seine Pointe, wenn der zweite Teil verneint wird.

### 6. Sterbehilfe

Im Idealtypus der Freien Gesellschaft (Typ *F* im Abschn. 4) wird die aktive und die passive Sterbehilfe durch die *Vertragsfreiheit* geregelt. Kein Sterbewilliger hat ein Recht auf Beihilfe. Kein Arzt, Pfleger oder Privater ist zu einer solchen Dienstleistung verpflichtet, aber jeder darf helfen. Die Beihilfe zu kriminalisieren, gehört zum Signet eines totalitären Staates. Das Sterben ist ein zentrales Element der Privatsphäre, aus der sich der Staat herauszuhalten hat. *Es zum Gegenstand der demokratischen Willensbildung zu machen, wäre der Zenit der Torheit.* Was (fast) alle für „gut“ halten, kann dem Individuum die Entscheidung nicht abnehmen. Au-

ßerdem legte es die Befürchtung nahe, der Staat könne eine demokratische Lizenz bekommen, Leute umzubringen, die in Wirklichkeit gar nicht um Sterbehilfe gebeten haben.

## B. Die staatliche Wirklichkeit

### 1. Typologie der Sozialordnungen

Alle existierenden Sozialordnungen sind Mischformen. Im Großen und Ganzen sind die auf dem klassischen Liberalismus gründenden angelsächsischen Länder dem Typus *F* näher. Nahe an *U* sind Staaten mit einem relativ großen Anteil an totalitär-ideologischen Zügen, mit einer kanonisierten Werteordnung: Theokratien (Stichwort „Pakirakiranistan“) sowie Staaten, die sich auf eine „politische Religion“ (*religion séculière*, Raymond Aron) berufen, vom Marxismus bis hin zur totalitären Demokratie (J. L. Talmon), wo eine bestimmte Methode der Kollektiventscheidung zur Staatsreligion wird. *Alle Despotien verdammen den Freitod.*

### 2. Transzendente Religionen

Für den Gläubigen stellt sich die Frage der Zulässigkeit des Freitods gar nicht. Fragen des Lebens, Sterbens und der Sexualität werden vom Pfarrer, Rabbi oder Ayatollah beantwortet – die Geborgenheit in den Mysterien, im „Offenbarungswissen“ ist der Nutzen. (Agnostiker und Atheisten leben in metaphysischer Unbehautheit.) Und die Unmündigkeit sind die Kosten. Die Großsekten, die auf dem mosaischen Gottesbegriff gründen, sehen den Menschen als Eigentum Gottes (Augustinus) und verdammen deshalb den Freitod (Radnitzky 2001b). In den vom christlichen Verdikt verschont gebliebenen Hochkulturen sieht es

„Selbstmord“ ist ein Widerspruch in sich. Sich selbst zu ermorden (willentlich gegen seinen Willen zu handeln), ist genau so logisch unmöglich, wie mit seiner eigenen Frau Ehebruch zu begehen.



anders aus. Die polytheistischen Religionen sind indifferent, der Buddhismus sucht nach der Befreiung aus dem Rad des wiederholten Lebens und Sterbens im Nirwana, der Schintoismus und der Bushidō des Samurais ritualisieren den Freitod.

R. Schepper (1999) berichtet glaubhaft, dass die christlich-kirchliche Mordlust in 1100 Jahren rund 9 bis 10 Millionen Opfer als Hexen und Ketzer verbrannt hat – mit gutem Gewissen und Zustimmung der Masse der Bevölkerung. Die Heilige Inquisition, die eine Blutspur durch die Lande wälzte, war einträglich, denn die Güter der Häretiker wurden konfisziert und dank der Folter war es leicht, Irrlehren festzustellen. Finanzielle Übergriffe der Kirchen gegen ihnen nicht angehörende Bürger – Transfers aus öffentlichen Töpfen – sind auch heute alltäglich (Neumann 2001, p. 33); Rampp (1996, p. 80) errechnete für die BRD gar 15 Milliarden DM jährlich.

In unserer säkularisierten Welt kann der Agnostiker dem Gläubigen mit Respekt begegnen. Wenn aber Großsekten sich anmaßen, auch den Nicht-Gläubigen, den Nicht-Clubmitgliedern, Regeln aufzuoktroyieren, so ist das eine Chuzpe! Alle Freiheitsfreunde sind gefordert, dieser Überheblichkeit und moralischen Anmaßung der Christen mit Argumenten zu begegnen.

### 3. Die BRD

Als Hort des Etatismus und der Staatsgläubigkeit steht die BRD dem Typus *U* nahe. Im intellektuellen Klima des Obrigkeitsstaates hat der Begriff des Selbsteigentums, der „*self-ownership*“ (John Locke), der „liberty of



the person as property“ (James Madison) keinen Platz. Das positive Recht zeigt seine christlichen Wurzeln im „Selbstverfügungsverbot“, das die Grundlage für § 216 StGB bildet. Für den Christen ist der Freitod ein Raub am Eigentum Gottes; im „aufgeklärten“ Preußen wurde der Freitod verurteilt, weil er dem Staat einen Steuerzahler und einen Soldaten raubte (Gerd Habermann). Der Philosoph Hans Jonas entdeckt eine „Pflicht zum Dasein“ (Neuffer 1992, p. 14) und für den katholischen Philosophen R. Spaemann steht sogar der Todeswunsch „außer Diskussion“ (*op. cit.*, p. 116) – ein Totalitarismus *in potentia*.

Im Laufe der Geschichte hat die, von Christentum und Sozialismus – vom „Bismarckismus“ bis zum nationalen und zum demokratischen Sozialismus – geprägte, unfreie Mentalität ihr Sediment in der Sprache abgesetzt: „Selbstmord“ ist nicht nur ein Musterbeispiel von Ausdrücken, die suggerieren, es handele sich um etwas böses (Aristoteles, Nikomachische Ethik, 1107A 8-13), sondern das Wort ist *ein Widerspruch in sich*. Sich selbst zu ermorden (willentlich gegen seinen Willen zu handeln), ist genau so logisch unmöglich, wie mit seiner eigenen Frau Ehebruch zu begehen. Das Lügenwort „Selbstmord“ ist eine deutsche Einmaligkeit. Es lässt sich nicht wörtlich übersetzen. Im Englischen wäre die analoge Wortbildung, „self-murder“, lächerlich. „To suicide“ als intransitives Verb ist neutral. Ähnliches gilt von den romanischen Sprachen.

#### 4. Beihilfe

Wie zu erwarten ist, haben Holland und die Schweiz – die Staaten, die aus den Stämmen hervorgegangen sind,

die sich nicht ins Heilige Römische Reich deutscher Nation hineinziehen ließen – eine andere *offizielle* Einstellung zur Beihilfe als die BRD. Man denke an den „Fall Sandra Paretti“, von deren Freitod nach Brauch der römischen Antike (mit Hilfe von „Exit“) bunte BRD-Magazine ausgiebig berichteten. Analoges wäre hierzulande kriminalisiert. Sogar der Freitod Hannelore Kohls wurde in eine für Katholiken tolerable äußere Form gebracht (s. *The Spectator* 28.7.2001, „Married to a Monster“). Die Diskrepanz zwischen dem positiven Recht der BRD und der Einstellung der Bevölkerung ist groß. Trotz des noch vorhandenen Einflusses der christlichen Großsekten ist die Einstellung in der BRD die gleiche wie in den anderen genannten Ländern – die Zulassung direkter aktiver Sterbehilfe wird massiv befürwortet (Dahl 1995, p. 274).

Der im Anfang von Abschnitt B3 erwähnte § 216 StGB verbietet Tötung auf Verlangen generell, sogar bei schwerem Leiden. Die Barmherzigkeit, die jeder seinem Hund angedeihen lässt, verweigert die Religion der Barmherzigkeit den Menschen. Auf Nichtmitglieder der Kirchen angewandt, ist diese Entmündigung, wie gesagt, eine ordnungspolitische Chuzpe. Im Widerspruch zur verfassungsmäßig garantierten „religiös-weltanschaulichen Neutralität“ wird Freitodbeihilfe kriminalisiert – als ein „intrapersonaler Rechtspflichtverstoß“. Bis zu allerletzt bevormundet der Staat den Bürger – und kassiert dann noch eine Todessteuer.

Die schweizerische Freitodhilfe „Exit“ hat mehr Mitglieder als die „Deutsche Gesellschaft für humanes Sterben“. Das könnte sich jedoch bald ändern. Es ist auch zu vermuten, dass sich die diskrete Praxis der Beihilfe durch seinen langjährigen Hausarzt weiter konsolidieren und schließlich der assistierte Freitod als zur Selbstbestimmung des mündigen Individuums gehörend endlich anerkannt wird.



#### ef-Literatur-Tipp:

- Dahl, E., Hrgb., 1995. Die Lehre des Unheils. Fundamentalkritik am Christentum. Hamburg: Goldmann.
- Habermann, G. 2001. Thanatodicee - Zur Ökonomie und Philosophie des Todes. (Information über [www.unternehmerinstitut.de](http://www.unternehmerinstitut.de)).
- Neuffer, M. 1992. Nein zum Leben. Ein Essay. Frankfurt: Fischer.
- Neumann, J. 2001. „Neuere Aspekte in religionsrechtlichen Streitfragen“, Aufklärung und Kritik (1/2001).
- Radnitzky, G. 2001a. „Die Wissenschaftstheorie des Kritischen Rationalismus und das Argument zugunsten der Freiheit“, in: Aleksandrowicz, D. und Ruß, H., Hrg. 2001. Realismus - Disziplin - Interdisziplinarität. Amsterdam/Atlanta.
- Radnitzky, G. 2001b. „Which ideas matter?“, in: Bouillon, H. ed., 2001. Do Ideas Matter? Brüssel: Center for the New Europe.
- Rampp, G. 1996. „Die Kirche als Gefahr für die Geistesfreiheit“, Aufklärung und Kritik (1/1996).
- Schepper, R. 1999. Das ist Christentum, Informationen aus zweitausend Jahren Geschichte. Neustadt a.R.: Angelika-Lenz-Verlag.



#### ef-Internet-Tipp:

- Deutsche Gesellschaft für humanes Sterben, mit zahlreichen Links und Informationen zum Thema: [www.dghs.de](http://www.dghs.de)
- Exit - Vereinigung für humanes Sterben (Schweiz): [www.exit.ch](http://www.exit.ch)

Gerard Radnitzky, Jg. 1921, studierte in Schweden und lehrte Wissenschaftstheorie an Universitäten in Schweden, USA, BRD und Japan. Über Veröffentlichungen informiert die Website des Autors: [www.radnitzky.de](http://www.radnitzky.de)